

Ord. Nr. 4.3.1.1

Gemeinde pratteln



Feuerwehrverordnung (FWV)

vom 13. Mai 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Aufgaben der für die Feuerwehr zuständigen Abteilung	1
§ 1 Administrative und organisatorische Aufgaben	1
§ 2 Unterhalt	1
2. Abschnitt: Organisation.....	1
§ 3 Feuerwehrkompanie	1
3. Abschnitt: Funktion des Kaders	2
§ 4 Kommandant.....	2
§ 5 Kommandant Stellvertreter 1	2
§ 6 Kommandant Stellvertreter 2 / Chef Ausbildung	2
§ 7 Weitere Offiziere	2
§ 8 Technische Mitarbeitende	2
§ 9 Feldweibel.....	2
§ 10 Fourier	3
§ 11 Übrige Funktionen	3
§ 12 Pflichtenheft.....	3
§ 13 Wahlvoraussetzungen für Kaderleute.....	3
4. Abschnitt: Pflichten und Ausbildung	3
§ 14 Pflichten der Chargierten	3
§ 15 Ausbildung.....	3
§ 16 Entschuldigungen	4
§ 17 Absenzen	4
5. Abschnitt: Bekleidung und Ausrüstung	4
§ 18 Bekleidung und Ausrüstung.....	4
§ 19 Gradabzeichen	4
6. Abschnitt: Aufgebot und Einsatz.....	4
§ 20 Übungsaufgebot	4
§ 21 Alarmierung	4
§ 22 Orientierung.....	4
§ 23 Schadenplatz-Kommando	5
§ 24 Schadenplatz.....	5
§ 25 Brandwache.....	5
7. Abschnitt: Feuerwehr und Zivilschutz	5
§ 26 Gerätschaften und Einrichtungen zur Verfügung des Zivilschutzes.....	5
8. Abschnitt: Schlussbestimmungen	5
§ 27 Inkrafttreten	5

Feuerwehrverordnung (FWV)

vom 13. Mai 2016

Der Gemeinderat Pratteln,

gestützt auf § 20 und § 27 des Feuerwehrreglements vom 23. November 2015¹,

beschliesst:

1. Abschnitt: Aufgaben der für die Feuerwehr zuständigen Abteilung

§ 1 Administrative und organisatorische Aufgaben

Die Verwaltung übernimmt nachfolgende organisatorische und administrative Aufgaben. Sie

- a. organisiert und besorgt die Feuerschau;
- b. erstellt die Einsatzpläne;
- c. aktualisiert die Einsatzakten;
- d. ist verantwortlich für die Schlüsselhüllen und die Schlüssel zu den Objekten mit Einsatzplänen sowie für die Schlüssel der Feuerwehr;
- e. berät Architekten und Bauherren auf Anfrage;
- f. nimmt, gemeinsam mit den zuständigen Behörden, an der Abnahme von Brandmeldeanlagen teil;
- g. organisiert Übungen und Vorträge über Präventivmassnahmen in öffentlichen Gebäuden wie Heimen, Schulen, Hotels usw.;
- h. ist verantwortlich für den Unterhalt der EDV-Anlage, die Datenverwaltung sowie die Gewährleistung der Datensicherung;
- i. erledigt die Budgeteingabe und ist zuständig für das Rechnungswesen;
- j. stellt die Einsatzkosten und die Gebühren in Rechnung;
- k. unterstützt die Feuerwehr bei Druckaufträgen und Massenversand.

§ 2 Unterhalt

Die Verwaltung übernimmt zudem folgende Aufgaben im Bereich Unterhalt. Sie

- a. unterhält die Gebäude der Feuerwehr;
- b. besorgt den Einkauf von Material und ähnlichem;
- c. unterhält eine Sammlung von Adressen der Lieferanten und entsprechender Unterlagen;
- d. führt ein Inventar über das gesamte Feuerwehrmaterial.

2. Abschnitt: Organisation

§ 3 Feuerwehrkompanie

¹ Die Feuerwehr besteht aus dem Kader, der Mannschaft und dem Offiziersrapport.

¹ Ord. Nr. 4.3.1

²Das Kader besteht aus:

- a. dem Kommandanten im Grad eines Majors;
- b. zwei Hauptleuten;
- c. sechs bis acht weiteren Offizieren im Grad eines Oberleutnants/Leutnants;
- d. einer/m technischen Mitarbeitenden im Grad eines Adjutanten oder Offiziers;
- e. einem Feldweibel;
- f. einem Fourier;
- g. 30 bis 40 Unteroffizieren im Grad eines Wachtmeisters 1, Wachtmeisters oder Korporals.

³Die Mannschaft besteht aus:

- a. 10 bis 20 Gefreiten;
- b. 20 bis 30 Rekruten und Personen ohne Grad.

⁴Der Offiziersrapport besteht aus den Offizieren und höheren Unteroffizieren. Die zuständige Abteilungsleitung hat das Recht an den Sitzungen teilzunehmen.

⁵Die Organisation der Feuerwehr ist in einem Organigramm festgelegt.

3. Abschnitt: Funktion des Kadern

§ 4 Kommandant

¹ Der Kommandant im Grad eines Majors hat die Verantwortung im operativen Bereich der Feuerwehr.

§ 5 Kommandant Stellvertreter 1

Der Kommandant Stellvertreter 1 im Grad eines Hauptmannes vertritt den Kommandanten bei dessen Abwesenheit. Er unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen.

§ 6 Kommandant Stellvertreter 2 / Chef Ausbildung

Der Ausbildungschef im Grad eines Hauptmannes führt die Ausbildung aller Feuerwehrangehörigen. Er vertritt den Kommandanten Stellvertreter 1 bei dessen Abwesenheit.

§ 7 Weitere Offiziere

Die weiteren Offiziere im Grad eines Oberleutnants/Leutnants werden für die Ausbildung und für Spezialaufgaben eingesetzt.

§ 8 Technische Mitarbeitende

Der oder die technische Mitarbeitende leitet den inneren Dienst. Er oder sie steht mindestens im Grad eines Adjutanten. Er oder sie ist für das Material, die Fahrzeuge und die Ausrüstung der Mannschaft zuständig. Die Stellvertretung des technischen Mitarbeitenden ist der Feldweibel.

§ 9 Feldweibel

Der Feldweibel ist in Zusammenarbeit mit dem technischen Mitarbeitenden für das Material und die Ausrüstung der Mannschaft zuständig. Der Feldweibel hat eine Stellvertretung.

§ 10 Fourier

Der Fourier führt die Korpskontrolle der Kompanie und besorgt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Abteilung die Besoldung. Der Fourier hat eine Stellvertretung.

§ 11 Übrige Funktionen

¹ Wachtmeister 1, Wachtmeister und Korporale werden als Gruppenführer und für andere Aufgaben eingesetzt.

² Zuständigkeitsbereiche können Gruppenführenden übertragen werden.

³ Qualifizierte Feuerwehrleute erhalten den Grad eines Gefreiten.

§ 12 Pflichtenheft

Alle Aufgaben werden in einem Pflichtenheft festgelegt.

§ 13 Wahlvoraussetzungen für Kaderleute

¹ Zur Wahl zum Wachtmeister 1 muss der Offizierskurs 1 absolviert worden sein.

² Zur Wahl zum Offizier kommen nur Unteroffiziere in Betracht, für die ein Fähigkeitszeugnis des Feuerwehrinspektorates vorliegt.

³ Ein Offizier kann nur dann zum Kommandanten oder zur Stellvertretung ernannt werden, wenn ein entsprechendes Fähigkeitszeugnis vorliegt.

⁴ Bei der Besetzung aller Funktionen ist auf die Eignung der vorgeschlagenen Dienstpflichtigen zu achten. Für die Ernennung ist der Besuch der vorgeschriebenen Ausbildungskurse Voraussetzung.

⁵ Wer die Voraussetzung für eine Kaderfunktion erfüllt, hat keinen automatischen Anspruch auf Beförderung.

4. Abschnitt: Pflichten und Ausbildung

§ 14 Pflichten der Chargierten

Feuerwehrangehörige, die sich zur Übernahme einer Funktion verpflichtet haben, haben diese nach Absolvierung der kantonalen Kurse während mindestens fünf Jahren auszuüben.

§ 15 Ausbildung

¹ Die Feuerwehrleute sind in Kursen und Übungen nach geltenden Vorgaben auszubilden. Der Offiziersrapport bezeichnet die Dienstpflichtigen, die in Kursen auszubilden sind.

² Die Ausbildungszeit muss für alle Feuerwehrleute jährlich mindestens 10 Stunden betragen. Sie soll sich normalerweise auf 4 Übungen verteilen. Zusätzlich soll jedes Jahr eine Alarmübung stattfinden.

³ Das Kader ist für seine Aufgaben in speziellen Übungen auszubilden, wobei mindestens 10 Übungsstunden zusätzlich absolviert werden müssen.

⁴ Für die Spezialtruppe werden spezielle Übungen durchgeführt.

⁵ Für die Neurekrutierten findet eine besondere Übung statt.

§ 16 Entschuldigungen

Entschuldigungen sind möglichst vor Kursen oder Übungen, spätestens jedoch drei Tage danach dem Feuerwehrkommando schriftlich und begründet einzureichen. Anerkannt werden nur Verhinderungsgründe wie Arbeit, Krankheit, Unfall, Militärdienst, Todesfall in der Familie und mehrtägige Ortsabwesenheiten.

§ 17 Absenzen

¹ Unentschuldigtes Fehlen bei Kursen und Übungen wird mit Busse bestraft.

² Auf Vorschlag des Offiziersrapports kann die Sicherheitskommission bei mehrmaligem unentschuldigtem Fernbleiben dem Gemeinderat den Ausschluss aus dem persönlichen Feuerwehrdienst beantragen.

5. Abschnitt: Bekleidung und Ausrüstung

§ 18 Bekleidung und Ausrüstung

¹ Die Feuerwehrleute werden aufgrund ihrer Chargen und Funktionen auf Kosten der Gemeinde eingekleidet und ausgerüstet.

² Die Feuerwehrleute sind für den sorgfältigen Unterhalt ihrer Bekleidung und Ausrüstung verantwortlich. Sie haben für die Kosten zur Behebung von mutwilligen Beschädigungen, die auf ihr Verschulden zurückzuführen sind, aufzukommen. Beim Austritt aus der Feuerwehr sind Bekleidung und Ausrüstung in gutem Zustand abzugeben.

§ 19 Gradabzeichen

Die Gradabzeichen der Feuerwehr sind denjenigen der Armee angeglichen.

6. Abschnitt: Aufgebot und Einsatz

§ 20 Übungsaufgebot

Als Aufgebot zu den Übungen gelten der Übungsplan oder das persönliche Aufgebot.

§ 21 Alarmierung

¹ Bei einem Ereignis rückt die Mannschaft gemäss Alarmorganisation aus.

² Die Alarmorganisation wird am Offiziersrapport festgesetzt.

³ Die Festsetzung und Änderung des Alarmsystems ist Sache des Gemeinderats. Er beschliesst auf Antrag der Sicherheitskommission.

⁴ Bei Hilfeleistung ausserhalb der Gemeinde (Nachbarhilfe) entscheidet der Einsatzleiter der Feuerwehr Pratteln über den Umfang des Aufgebotes. Der Schutz der eigenen Gemeinde muss gewährleistet bleiben.

§ 22 Orientierung

Bei jedem grösseren Einsatz ist dem Gemeindeführungsstab, dem Departementsvorsteher oder dem Gemeindepräsidium so rasch wie möglich Mitteilung zu machen.

§ 23 Schadenplatz-Kommando

¹ Auf dem Schadenplatz führt der Kommandant, bei dessen Abwesenheit der ranghöchste Anwesende der Ortsfeuerwehr, das Kommando und leitet den Einsatz.

² Er ordnet alles an, was zum Schutz und zur Rettung von Menschen, Tieren, Umwelt, Fahrhabe und Gebäuden geboten ist.

³ Im Bedarfsfall hat er oder sie das Recht, Nachbarhilfe anzufordern. Die Einsatzleitung der Ortsfeuerwehr führt das Kommando über alle im Einsatz stehenden Feuerwehrleute.

⁴ Die Weisungen des Feuerwehrenspektors und dessen Beauftragtem sind zu befolgen.

§ 24 Schadenplatz

¹ Auf dem Schadenplatz müssen Ruhe und Ordnung herrschen. Ausser der Feuerwehr und den Untersuchungsbeamten darf ohne Zustimmung des Einsatzleiters niemand das abgesperrte Areal betreten.

§ 25 Brandwache

Es liegt im Ermessen der Einsatzleitung, nach beendeter Löscharbeit Feuerwehrleute auf dem Schadenplatz als Brandwache zurückzubehalten.

7. Abschnitt: Feuerwehr und Zivilschutz

§ 26 Gerätschaften und Einrichtungen zur Verfügung des Zivilschutzes

Die Feuerwehr stellt dem Zivilschutz, in gegenseitiger Absprache, für die Ausbildung die notwendigen Gerätschaften, Einrichtungen und das Instruktionspersonal zur Verfügung.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Pratteln, 13. Mai 2016

Für den Gemeinderat

Gemeindepräsident

Gemeindevorwarter

Beat Stingelin

Beat Thommen